Ed. Bfeiffer in Leibsig.

Winckler, alttestamentliche historische Untersuchungen.

Beit & Comp. in Beipsig.

Rohn u. Papperitz, Lehrbuch der darstellenden Geometrie. I. Bd.

4708 | Berlagsanftalt für Runft u. Biffenicaft borm. Griedr. Brudmann

Die Runft für Mue. 8. Jahrg. 1. Deft.

4708 Berlag des Uniberfum, Alfred Gaufdild in Dresden u. Bien.

Univerfum 9. Jahrgang. Deft 1.

4707

4706

Richtamtlicher Teil.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Beforberung postzwangspflichtiger Beitungen burch einen expressen Boten.

(Befet über bas Boftwefen bes Deutschen Reichs, bom 28. Oftober 1871 §§ 1, 2, 27 Rr. 1.)

In ber Straffache gegen ben Buchhandler M. S. B. gu B. hat bas Reichsgericht, Bweiter Straffenat, am 16. Februar 1892

für Recht erfannt, bag bie Revision des Raiferlichen Ober=Boftbireftors ju B. gegen bas Urteil ber Straffammer bes R. pr. Landgerichts ju B. bom 2. Ottober 1891 ju verwerfen und ber Reichstaffe bie Roften des Rechtsmittels, einschließlich ber bem Angeklagten er= machjenen notwendigen Auslagen, aufzuerlegen.

Brunde.

Der bom eiften Richter feftgestellte Thatbestand entspricht in allen mefentlichen Begiehungen bemjenigen, welcher bem Urteil bes Genats bom 28. September 1880, Enticheidungen Band 2 Seite 272, femeit biefes Urteil gleichfalls den Angeflagten B. betrifft, ju Grunde liegt. 3m Unichluß an diefes reichsgerichtliche Urteil hat die Straffammer ben Angellagten einer Berlepung des Posiregals für nicht ichuldig erflart. Die Revifion ber Boftbeborbe erachtet die Ausführungen bes erften Richters und damit zugleich die des reichsgerichtlichen Urteils bom 28. Ceptember 1880 für rechtsirrtumlich, indem fie bargulegen versucht, daß das Reichsgericht in den Urteilen des Erften Straffenats bom 2. Juli 1888, Enticheidungen Band 18 Seite 45, und bes Zweiten Straffenats vom 5. April 1889, Enticheibungen Band 19 Seite 108, bon ber im Urteil bom 28. September 1880 bargelegten Unficht abgewichen fei. Der Revision fonnte indes feine Folge gegeben werden.

Der Senat hat bei wiederholter Brufung feine im Urteile bom 28. September 1880 ausführlich begründete Anficht festgehalten und bermag nicht anzuerkennen, daß er fich fo in Biberfpruch mit ben in den bezeichneten fpateren Urteilen bes Reichsgerichts enthaltenen Aus-

führungen befinde.

Die fpateren Urteile behandeln einen anderen Sachverhalt, als bas gegenwärtig angefochtene Urteil ber Straftammer und das Urteil bom 28. September 1880. Gegenwärtig fteht die lleberfendung von politischen Beitungen burch einen expressen Boten in Frage; im Urteil vom 2. Juli 1888 handelte es fich Beforderung geichloffener Briefe feitens einer Privatpoftanftalt und im Urteil vom 5. April 1889 um einen Fall, in welchem es an einem expriffen Boten fehlte.

Die fpateren beiden Urteile befaffen fich allerdings nebenbei noch mit einer anderen Frage, nämlich mit ber, inwiefern einer Umgehung ber §§ 1 und 2 bes Befeges über das Boftwefen vom ?8. Oftober 1871 (Reichs-Gefegblatt Geite 347) entgegenzutreten ift. Allein Dieje Frage ift hier ohne Bedeutung, ba eine Abficht, bas Boftregal burch Umgehung ju vereiteln, nicht festgestellt ift. Uebrigens ift auch in diefem Buntte boller Eintlang zwischen ben drei genannten Enticheidungen bes Reichsgerichts borhanden.

Schon das Urteil vom 28. September 1880 (Seite 275) ftreift die

Frage der Umgehung des Gefetes in den Borten:

Batte man fich die Sache fo gu benten, bag B. im Auftrage ber Abonnenten die Beitungen auf diefem Bege (b. h. burch einen expressen Boten) von B. tommen laffen follte, fo tonnte allerdings in Frage fommen, ob nicht die mehreren Abonnenten famtlich als Absender des Boten T. gu betrachten feien. Fur eine berartige

Unnahme fehlt es jedoch . . . hier an jedem Unhalt. Much hier ift die Unficht icon angebeutet, daß, wenn in fraudem legis jur Beforderung pofizmangspflichtiger Beitungen eine Beichaftsform gewählt wird, welche ihrer außeren Ericheinung und juriftischen Geftaltung nach dem Bortlaute des Gefeges entipricht, bennoch bas Beichaft nach feiner mabren Ratur, insbesondere nach dem bon ben Thatern verfolgten wirticaftlichen Bmede, der Straffagung unterliegen fann. Das Bwifdenichieben eines Bermittlers bei der Beforberung wurde banach die Strafbarteit nicht beseitigen, sofern es nur zu bem Bwede geschieht, ben Bermittler formell als Absender ericheinen zu laffen, mahrend in Bahrheit die Abfendung feitens ber Abonnenten erfolgt.

Aehnlich erflärt bas Urteil vom 2. Juli 1888 (Gette 47) eine Berhullung der mahren Ratur der Sendung für gleichgültig und (Seite 48)

und Beftellung feitens einer Privatpoft wegen bes unerlaubten Bweds für unftatthaft. Sieran tnupft fich die Musführung:

Mit biefem Cammeln greift eine Brivatanftalt icon in bas Monopol ber Boft ein. Eben weil die Beforderung der Briefe gegen Bejahlung an entfernte Orte (mit Boftanftalten) Monopol ber Boft ift, verlest berjenige diejes Monopol, welcher gleichfalls gegen Be-Bahlung jum Bmed diefer nur ber Boft guftebenden Beforderung die Briefe fammelt und bemnachft auch wirflich bestellt. . . Dies ift nicht eine dem Bejet entiprechende, fondern eine dasfelbe umgehende Manipulation.

Brrig ift die Unfict ber Revifion, bag bie gleichen Grunde auch auf bas Ginfammeln bon Beitungen jum 3med ber Beforberung burch einen expressen Boten Blat greifen muffen. Bie ber erfte Richter gutriffend hervorhebt, ift der Brief feiner Ratur nach für ben Abreffaten bestimmt, die Beitung aber fur einen unbestimmten und unbegrengten Lefertreis Der Schlug, welcher aus dem Unfammeln von Briefen auf eine Absicht, das Bostregal zu umgeben, gezogen ift, duldet also teine Ausdehnung auf das Ansammeln von Zeitungen. Selbstverftandlich fann ber Singutritt anderer Momente einen folden Schlug auch für Reitungen begründen.

Das Urteil des Senats bom 5. April 1889 war durch das damals angefochtene Urteil genötigt, die Frage einer Umgehung bes Boftgefetes ju erörtern. Es handelte fich bamals barum, ob unter den festgestellten Umftanden die Beforderung von Beitungen als gegen Bezahlung erfolgt angufeben fei. Die rechtlichen Erwägungen biefes Urteils fteben im Einflang mit benen bes Urteils vom 2 Juli 1888, gestatten aber nicht die von der Revision gewollte Berwertung auf den vorliegenden Fall, in welchem eine Umgehung bes Befetes nicht erhellt.

Bruft man bon ben bargelegten Gefichtspunften aus bas jest an= gefochtene Urteil, fo lagt fich nur folgende Wendung beanftanden:

Gelbft wenn aber auch die Abonnenten bon der Beforderungsart ber Beitungen wußten, ja wenn fie bem Angeflagten ausbrudlich einen babin gehenden Auftrag gegeben hatten, wird nicht angenommen werden fonnen, daß die mehreren Abonnenten nach den Grundfagen der Stellvertretung nun auch als Absender des den Transport bewirtenben Boten gu betrachten feien.

In dem unterftellten Galle hatte nämlich ber erfte Richter bringenden Anlag jur Brufung gehabt, ob nicht ber Auftrag und beffen Musführung als ein bie Umgehung des Befetes bezwedendes Danöver fic barftellten. Es bedarf indes feines naberen Gingebens auf die hopothetifche Erwägung, ba bas erfte Urteil unzweideutig fesiftellt, bag ber Angeflagte nicht im Auftrage ber Beitungsabonnenten gehandelt bat.

Ausschluß der Beftrafung des verantwortlichen Redat= teurs einer Drudichrift im Falle bes Rachweises bes Berfaffers, auch wenn diefer Rachweis erft gu einer Beit erfolgt, in welcher bie Strafberfolgung gegen den Berfaffer verjährt ift.

(Geset über die Presse vom 7. Mai 1874 §§ 21, 22.)

In ber Straffache gegen ben Rebatteur D. A. in E., wegen Beleidigung,

hat bas Reichsgericht, Erfter Straffenat, am 21. Marg

für Recht erkannt,

bağ bie Revision ber R. Staatsanwaltschaft zu D. gegen bas Urteil ber Zweiten Straffammer bes R. pr. Landgerichts zu D. bom 22. Dezember 1891 ju bermerfen und ber R. pr. Staats= taffe die Roften des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Grunde.

Der Angeflagte ift bon dem auf Grund bes § 20 bes Prefigefetes bom 7. Dai 1874 ihm ale Redafteur der ju D. erscheinenden Beitung T. gur Laft gelegten, burch einen Artitel jener Beitung berübten Bergeben ber Beleidigung freigesprochen, weil der betreffende Artitel ohne fein Buthun und ohne feinen Billen veröffentlicht worden. Gine Bc= strafung aus § 21 des Breggesetes - führt bas Urteil weiter aus fei ausgeschloffen, weil die hauptverhandlung als den Berfaffer des beleidigenden Artitels den Redatteur Dt. in D. festgestellt habe. Der Befreiung bes Angeklagten ftebe nicht im Bege, daß DR. wegen inswiften eingetretener Berjährung ftraflos bleibe. Die Revifion ber Staatsanwaltichaft erfieht eine Berlegung bes § 21 l.c barin, bag ber bas Sammeln von verichloffenen Briefen jum Bwede der Berfendung Angetlagte nicht felbit den Berfaffer nachgewiesen, fich fogar geweigert